



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES  
DES KANTONS SOLOTHURN

Kantonales Amt für Raumplanung	
<b>E</b>	7. NOV. 1991
<i>Flu</i>	

VOM 5. November 1991

NR. 3387

Kantonaler Gestaltungs- und Erschliessungsplan Emmenspitz  
Zuchwil / Genehmigung und Behandlung der Beschwerden

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

I.

1. Gestützt auf §§ 68 - 70 des Baugesetzes (BGS 711.1; BauG) hat das kantonale Bau-Departement nach vorheriger Anhörung der direkt betroffenen Gemeinde Zuchwil und der angrenzenden Gemeinde Luterbach sowie der Grundeigentümer und der KEBAG den Gestaltungs- und Erschliessungsplan "Emmenspitz" vom 1.10. bis zum 1.11.1990 öffentlich aufgelegt. Dem Nutzungsplan hatte ein Planungsbericht und ein Situationsplan über die erforderliche Waldrodung und die möglichen Ersatzaufforstungsflächen beigelegt. Diesen kommt aber keine Rechtswirkung zu.

Die vom Bau-Departement mit Verfügung vom 16.5.1991 abgewiesenen Einsprecher

- Jakob Thalman, Dielsdorferstrasse 4, 8173 Neerach
- Wilhelm A. de Vigier, London, v.d. Dr. Franz Zwygart,  
Fürsprecher und Notar, Niklaus Konrad-Strasse 12,  
4500 Solothurn

führen je mit Schreiben vom 31.5.1991 fristgerecht Beschwerde beim Regierungsrat. Sie sind zweifellos zur Beschwerde legitimiert und verlangen sinngemäss, der Plan sei in der vorliegenden Form nicht zu genehmigen.

2. Das zur Stellungnahme eingeladenes Bau-Departement, v.d. das kantonale Amt für Raumplanung, beantragt mit Schreiben vom 9.8.1991 die Abweisung der Beschwerden und die Genehmigung des Gestaltungs- und Erschliessungsplanes "Emmenspitz".

## II.

### 1. Beschwerde Jakob Thalmann

Der Beschwerdeführer macht geltend, dass ihn der geplante Kulturlandverlust und die zu erwartenden Lärmimmissionen ausserordentlich schwer treffen würden.

Herr Thalmann hat infolge Überbauung und Wegpacht sowie durch Unterschützstellung der "Hostett" bereits 1010 Aren "Kulturland verloren". Es stellte sich heraus, dass die angefochtene Verfügung fälschlicherweise von einer Hofgrösse von ca. 35 ha ausging. Tatsächlich stehen Herrn Thalmann heute nur ungefähr 28 ha zur Verfügung, wovon durch das geplante Projekt nochmals 97.8 Aren wegfallen werden. Allein aufgrund dieses Verschriebes kann aber der Gestaltungsplan nicht abgeändert werden.

Die durchschnittliche landwirtschaftliche Betriebsgrösse im Kanton Solothurn (Talgebiet) beträgt ca. 15 ha. Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer durch den erneuten Kulturlandverlust von ca. 1 ha nicht in seiner betrieblichen Existenz gefährdet wird.

Für den Gleisanschluss wurde mit grossem Aufwand und nach einer umfassenden Interessenabwägung, wo besonders auch die Belange der Landwirtschaft berücksichtigt wurden, die objektiv beste Lösung gesucht und gefunden. Durch die gewählte Variante wurde der Kulturlandverlust auf ein absolutes Minimum beschränkt.

Die Auswirkungen des Lärms sind im Bericht des Ingenieurbüros Rapp vom 18.1.1990 untersucht wurden. Die Prognosen über die zusätzlich zu erwartenden Lärmimmissionen durch das Umladen des Kehrtrucks, des Bahnbetriebes und der Lastwagen ergaben für den bestehenden

Bauernhof (ca. 300 m nordwestlich der Anlage), die Bauzone Zuchwil (ca. 500 m westlich der Anlage) und die Bauzone Luterbach (ca. 300 m östlich der Anlage) einen Beurteilungspegel von maximal 50 bis 52 dB. Diese Werte liegen unterhalb des zulässigen Immissionsgrenzwertes von 60 dB der eidgenössischen Lärmschutzverordnung (60 dB).

Soweit der Beschwerdeführer Zusicherungen über Entschädigungen und Realersatz verlangt, kann im vorliegenden Nutzungsplanverfahren darauf nicht eingetreten werden. Das Enteignungsverfahren richtet sich nach §§ 228 ff des Einführungsgesetzes zum ZGB (BGS 211.1; EG ZGB). Falls eine Einigung über die zu leistende Entschädigung nicht zustande kommt, entscheidet gemäss § 231 Abs. 1 EG ZGB die Kantonale Schätzungskommission.

Die öffentlichen Interessen am Bau der Gleisanlage sind überaus gross. Die zu erwartende Entlastung des Hauptstrassennetzes, die bessere Auslastung der Kehrrechtverbrennungsanlage und die Sicherstellung der Entsorgung des in der Region anfallenden Abfalls überwiegen die privaten Interessen des Beschwerdeführers, auch wenn der damit verbundene Kulturlandverlust zu bedauern ist.

Die Beschwerde erweist sich im Sinne der Erwägungen als unbegründet.

## 2. Beschwerde Wilhelm A. de Vigier

Der Beschwerdeführer macht geltend, der Anschluss der KEBAG an das Eisenbahnnetz sei auch möglich, ohne dass sein landwirtschaftliches Grundstück beansprucht werden müsse. Die angefochtene Verfügung enthalte keine Begründung, weshalb der Gleisanschluss nicht weiter nach Osten verlegt werde. Das vorliegende Projekt schone deswegen in unhaltbarer Weise die Sportanlage der Firma Scintilla AG zum Nachteil des landwirtschaftlichen Nutzens. Die Schaffung eines neuen Bahnüberganges auf einer Kantonsstrasse sei gefährlich und ohne Sinn. Das vorgesehene Projekt sei unzweckmässig, weil der mit der Bahn zugeführte Kehrrecht auf dem Areal der KEBAG auf Lastwagen umgeladen werden müsse.

Das heute zur Beurteilung stehende Projekt entstand nach Studien des Ingenieurbüros Rapp, Basel. Das Abwägen der Interessen der Verkehrssicherheit auf der Strasse und der Betriebssicherheit auf der Schiene, der Raumplanung, der Landwirtschaft, des Landschaftschutzes und der Grundeigentümer wurde nach objektiven Kriterien durchgeführt. Insbesondere ist die Verkehrssicherheit nach den heutigen Erkenntnissen gewährleistet.

Entgegen der Meinung des Beschwerdeführers macht die Schaffung eines Niveauüberganges nach dem Vergleich der Kriterien der Wirtschaftlichkeit, der Betriebsabläufe und der Verkehrssicherheit durchaus Sinn. Durchschnittlich werden täglich vier Züge erwartet, was eine Schliessung der Schranke von acht Malen zur Folge hat. Die Behinderung des Strassenverkehrsflusses durch die geschlossene Barrierenanlage kann deshalb als sehr gering bezeichnet werden. Die Führung der Kantonsstrasse unter der Gleisanlage wäre nur unter grossen Veränderungen des gewachsenen Terrains möglich und ist sowohl aus wirtschaftlichen wie auch technischen Überlegungen nicht vertretbar.

Die angefochtene Verfügung und insbesondere die Planungsunterlagen zeigen klar auf, dass eine östlichere Variante des Bahnüberganges eine Reihe von Unzulänglichkeiten nach sich ziehen würde. Höherer Kulturlandverlust eines anderen Grundeigentümers, eine schwierigere Verkehrsführung (Verkehrssicherheit) und kompliziertere Betriebsabläufe verbunden mit wesentlich höheren Investitionen sind die wichtigsten Nachteile. Aus technischen Gründen ist es auch nicht möglich, den Gleisradius kleiner zu wählen. Es kann demnach nicht gesagt werden, dass nur wegen der Schonung des Sportplatzareals der Firma Scintilla AG auf eine östlichere Streckenführung verzichtet wurde. Allerdings ist rechtlich nicht unzulässig, landwirtschaftliches Land zu Gunsten eines Sportplatzes zu benachteiligen, wenn der Eingriff nicht unverhältnismässig oder willkürlich ist.

Irgendwelche Nachteile, welche sich für die Bewirtschaftung der neuen Grundstückform ergeben sollen, sind nach objektiver Beurteilung nicht ersichtlich. Es geht nämlich vorliegend um den Bau einer Gleisanlage, welche - im Gegensatz zu einer Hochbaute - nicht

geeignet ist, durch Schattenwurf eine Ertragsschmälerung auf den angrenzenden Nutzflächen zu bewirken.

Der Vorwurf, das Projekt werde durch das Umladen des durch die Bahn angelieferten Kehrriechts auf Lastwagen unzweckmässig, kann nicht gehört werden. Die Zweckmässigkeit der gewählten Lösung wurde durch die grossen Vorarbeiten bewiesen. Der Transport des Kehrriechts mit Lastwagen erfolgt auf dem Areal der KEBAG auf nur einer kurzen Strecke und hat einzig den Zweck, den Kehrriecht in die Verbrennungsöfen zu befördern. Ein direkte Beschickung ab Bahn wäre nur unter sehr grossen Kulturlandverlusten realisierbar gewesen.

Der Beschwerdeführer verlangt im Sinne von Beweisanträgen einen Augenschein sowie das Einholen einer landwirtschaftlichen Expertise. Die Problematik des Bauvorhabens ist durch die vorhandenen Akten, insbesondere die umfangreichen Planungsunterlagen, genügend erhellt. Auf die Durchführung eines Augenscheins kann deshalb verzichtet werden. Ebenso drängt sich das Einholen einer landwirtschaftlichen Expertise nicht auf. Beim angefochtenen Projekt handelt es sich bloss um eine Gleisanlage, von welcher bezüglich des Ertrages keine negativen Auswirkungen auf die angrenzenden Nutzflächen zu erwarten sind.

Die Verfahrensanträge des Beschwerdeführers sind deshalb vollumfänglich abzuweisen.

Der angefochtene Gestaltungsplan greift weder unverhältnismässig noch willkürlich in die Interessen des Beschwerdeführers ein. Die Beschwerde erweist sich somit als unbegründet.

### 3. Zusammenfassung / Verfahrenskosten

Die Beschwerden Jakob Thalmann und Wilhelm A. de Vigier erweisen sich als unbegründet und sind abzuweisen. Nach dem Ausgang des Verfahrens haben sie die Verfahrenskosten, welche sich nach dem verursachten Aufwand berechnen, zu bezahlen. Sie betragen gemäss § 17 des Gebührentarifs (BGS 615.11):

- für Jakob Thalmann 300 Franken
- für Wilhelm A. de Vigier 500 Franken.

Der geleistete Kostenvorschuss ist zu verrechnen.

### III.

**Formell** wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

**Materiell** erweist sich der Plan als recht- und zweckmässig im Sinne von § 18 BauG, weshalb er zu genehmigen ist.

Es wird

#### beschlossen:

1. Der Kantonale Gestaltungs- und Erschliessungsplan Emmenspitz Zuchwil wird genehmigt.

2. Die Beschwerden von

- Jakob Thalmann, Dielsdorferstrasse 4, 8173 Neerach,
- Wilhelm A. de Vigier, London, v.d. Dr. Franz Zwygart, Fürsprech und Notar, Niklaus Konrad-Strasse 12, 4500 Solothurn,

werden abgewiesen.

3. Jakob Thalmann und Wilhelm A. de Vigier haben die Verfahrenskosten von 300 bzw. 500 Franken, total 800 Franken zu bezahlen. Sie sind mit dem geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen. Jakob Thalmann werden deshalb 200 Franken zurückerstattet.

4. Der kantonale Richtplan ist in den Bereichen Siedlungsgebiet und Baugebiet an den mit diesem Beschluss genehmigten Plan anzupassen.

5. Das Ingenieurbüro Rapp AG, Basel wird beauftragt, bis **30. November 1991** vier aufgrund der Einspracheentscheide des Bau-Departementes bereinigte Pläne zuzustellen.
6. Bestehende Pläne und Reglemente sind auf den Geltungsbereich des vorliegenden Planes nicht anwendbar, soweit sie diesem widersprechen.

**Kostenrechnung Jakob Thalman**

Kostenvorschuss:	Fr. 500.--	
Verfahrenskosten:	Fr. 300.--	(aus Kto. 119.57 auf Kto. 2000-431.00 umbuchen)
	-----	
Rückerstattung	Fr. 200.--	(aus Kto. 119.57)
	=====	

**Kostenrechnung Wilhelm A. de Vigier**

Kostenvorschuss:	Fr. 500.--	
Verfahrenskosten:	Fr. 500.--	(von Kto. 119.57 auf Kto. 2000-431.00 umbuchen)
	-----	
Rückerstattung	Fr. ---.--	
	=====	

**Rechtsmittelbelehrung:**

Als ordentliches Rechtsmittel kann gegen diesen Beschluss innert 30 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Schweizerischen Bundesgericht in Lausanne eingereicht werden, sofern die Verletzung von Bundesrecht geltend gemacht wird.

Staatsschreiber:

*Dr. K. Fehrschuh*

Finanz-Departement (2)  
Rechtsdienst Finanz-Departement  
Bau-Departement (2)  
Rechtsdienst Bau-Departement  
Departementssekretär Bau-Departement  
Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan (folgen später)  
Amt für Wasserwirtschaft (2), mit Planausschnitt KRP  
(folgt später)  
Amt für Umweltschutz (2)  
Amt für Verkehr und Tiefbau (2), mit Planausschnitt KRP  
(folgt später)  
Hochbauamt (2), mit Planausschnitt KRP (folgt später)  
Kreisbauamt I, Werkhofstrasse 15, 4500 Solothurn, mit Planaus-  
schnitt KRP (folgt später)  
Amtschreiberei Wasseramt, Rötistr. 4, 4500 Solothurn, mit 1 gen.  
Plan/Planausschnitt KRP (folgen später)  
Finanzverwaltung (2), mit Ausgaben-Anweisung  
Finanzverwaltung (2) zum Umbuchen  
Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)  
Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan/Planausschnitt  
KRP (folgen später)  
Soloth. Gebäudeversicherung  
Landwirtschafts-Departement (2)  
Forst-Departement (2)  
Ammannamt der EG, 4528 Zuchwil, mit 1 gen. Plan/Planausschnitt KRP  
(folgen später)/ (EINSCHREIBEN)  
Ammannamt der EG, 4708 Luterbach, (EINSCHREIBEN)  
Bauverwaltung der EG, 4528 Zuchwil  
Bauverwaltung der EG, 4708 Luterbach  
KEBAG Zuchwil, 4528 Zuchwil, (EINSCHREIBEN)  
RAPP Ingenieure und Planer, Hochstr. 100, 4053 Basel  
Jakob Thalman, Dielsdorferstrasse 4, 8173 Neerach (EINSCHREIBEN)  
Dr. Franz Zwygart, Fürsprech und Notar, Niklaus Konrad-Strasse 12,  
4500 Solothurn, (2) für sich und seinen Klienten (EINSCHREIBEN)

**Amtsblatt Publikation:**

Genehmigung: Bau-Departement/Zuchwil: Kantonaler Gestaltungs-  
und Erschliessungsplan  
Emmenspitz Zuchwil